



Volksabstimmung Kanton Zug
27. September 2009

Der Regierungsrat erläutert

Neues Verfahren für Einbürgerungen

Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Zug:

Aufhebung der Bestimmung über die Erteilung des Bürgerrechts

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung



Kanton Zug

Inhalt

- 03 Ja zum neuen Bürgerrecht
Wirksames Verfahren
- 04 Einbürgerungsverfahren im Kanton Zug
Nötige Anpassungen
- 06 Synoptische Darstellung
Verfassung vom 31. Januar 1894
- 07 Synoptische Darstellung
Änderung vom 29. Januar 2009



Ja zum neuen Bürgerrecht

Wirksames Verfahren

Einheitliches Verfahren

Zurzeit entscheidet der Kantonsrat auf kantonaler Ebene über Einbürgerungen. Neu soll dafür der Regierungsrat zuständig sein. Das ist sinnvoll, weil der Kantonsrat beschlossen hat, dass auf Gemeindeebene neu der Bürgerrat über die Einbürgerungsgesuche entscheidet und nicht mehr die Bürgergemeindeversammlung. Somit wird künftig auf kantonaler und gemeindlicher Ebene die Exekutive, also Regierungsrat und Bürgerrat, über Einbürgerungsgesuche entscheiden.

Schnelle und direkte Abläufe

Der Regierungsrat führt heute schon auf kantonaler Ebene die Einbürgerungsverfahren durch. Neu soll er auch den Entscheid über die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht fällen. Dies ist sinnvoll, weil so die Instanz, die das Einbürgerungsverfahren durchführt, gleichzeitig auch über die Einbürgerung entscheidet. Das heisst, der Einbürgerungsprozess wird entschlackt und folglich effizienter und günstiger.

Abgelehnte Einbürgerungsgesuche müssen nach übergeordneter, bundesgerichtlicher Rechtssprechung begründet sein. Bei Einbürgerungen schweizerischer oder ausländischer Personen handelt es sich um einen Verwaltungsentscheid. Wenn die Exekutive das Bürgerrecht erteilt, sind diese Anforderungen am besten erfüllt.

Weil neu weniger Personen über Einbürgerungen entscheiden, ist der Persönlichkeitsschutz besser berücksichtigt.

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat hat die Änderung der Verfassung am 29. Januar 2009 mit 51:19 Stimmen gutgeheissen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung.

Nötige Anpassungen

Heutiges Verfahren

Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone, die das zugerische Kantonsbürgerrecht erwerben möchten, entscheiden heute je nach Wohnsitzdauer die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat der Wohngemeinde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Den Entscheid über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt zurzeit noch der Kantonsrat.

Ausländische Personen, die sich im Kanton Zug einbürgern lassen wollen, müssen vom Bund, vom Kanton Zug und von der zugerischen Wohngemeinde die Zusicherung des Bürgerrechts erhalten. Für die Aufnahme in das schweizerische Bürgerrecht ist der Bund zuständig. Über die Aufnahme in das kantonale Bürgerrecht entscheidet gegenwärtig der Kantonsrat. Auf Gemeindeebene ist dafür die Bürgergemeindeversammlung zuständig. Eine Ausnahme bilden Gesuche von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation, über die der Bürgerrat entscheidet.

Neues Verfahren

Das heutige Verfahren ist kompliziert organisiert und nicht mehr zeitgemäss. Deshalb hat der Kantonsrat am 26. Oktober 2006 den Regierungsrat beauftragt, die Zuständigkeit bei Einbürgerungen auf Kantons- und Gemeindeebene organisatorisch anzupassen. Das Ziel der Reorganisation ist ein schlankes Verfahren, das den Grundrechten und den rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. Um das zu erreichen, muss nach bereits erfolgter Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes auch noch die Kantonsverfassung geändert werden.

Damit neu der Regierungsrat für den gesamten Prozess der Einbürgerung sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für ausländische Personen auf kantonaler Ebene verantwortlich ist, wird in der Kantonsverfassung § 41 Bst. p) aufgehoben. Für die Anpassung auf gemeindlicher Ebene braucht es eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes. Darüber wird jedoch nicht abgestimmt, da diese vom Kantonsrat bereits beschlossen worden ist.



**Entscheidungsinstanzen
für Einbürgerungen**

Bund	Kanton		Gemeinde	
	Bundesamt für Migration	Kantonsrat	Regierungsrat	Bürgergemeindeversammlung

bisher	Schweizerinnen/Schweizer		•		• ¹⁾	• ¹⁾
	Ausländerinnen/Ausländer	•	•		•	
	Jugendliche der 2. Generation	•	•			•

neu	Schweizerinnen/Schweizer			•		•
	Ausländerinnen/Ausländer	•		•		•
	Jugendliche der 2. Generation	•		•		•

Neues Verfahren: Gegenstand der Abstimmung

Bürgerrechtsgesetz: vom Kantonsrat bereits beschlossen
und nicht Gegenstand der Abstimmung

¹⁾ Je nach Wohnsitzdauer

3. Titel

2. Abschnitt

Öffentliche Gewalten

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt

§ 41

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

Bst. a) bis o) unverändert

Bst. p) die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;²⁾

Bst. q) und r) unverändert

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 (GS 24, 165), gewährleistet durch BB vom 9. Oktober 1992 (BBl 1992 VI 145).

3. Titel
2. Abschnitt

Öffentliche Gewalten **Gesetzgebende und aufsehende Gewalt**

§ 41

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

Bst. a) bis o) unverändert

Bst. p) aufgehoben

Bst. q) und r) unverändert



Abstimmungsempfehlung

Ja zum neuen Verfahren für Einbürgerungen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung